

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **AVALON Notruf- u. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.** .
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
AVALON Notruf- u. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung des Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Der Verein fördert:
 1. die Selbsthilfe für Frauen, Mädchen und Jungen, die sexuell missbraucht wurden;
 2. die Bildung und Erziehung zum Thema des sexuellen Missbrauchs im Allgemeinen;
 3. die Verbesserung der psychischen und sozialen Situation von Frauen, Mädchen und Jungen, die sexuell missbraucht werden oder in der Vergangenheit missbraucht wurden;
 4. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz sexuell missbrauchter Frauen, Mädchen und Jungen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist insbesondere durch
 1. Aufklärung der Öffentlichkeit,
 2. Durchführung präventiver Maßnahmen,
 3. Bildung von Selbsthilfegruppen,
 4. Errichtung einer Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Jungen,
 5. Prozessbegleitung von sexuell missbrauchten Frauen, Mädchen und Jungen,
 6. Erfahrungsaustausch für betroffene Berufsgruppen durch Bildung derselben,
 7. Förderung der Kooperation von sich mit sexuellem Missbrauch und seinen Folgen befassender Institutionen und Behörden,
 8. Errichtung von Zufluchtsmöglichkeiten, z.B. in Form eines Frauen-, Mädchen-, Betroffenenhauses,
 9. Supervision verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossene Institution/Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Einzelne Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied soll nur bei Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen werden, im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf, auch insoweit ein Aufnahmeantrag zurückgewiesen wird, keiner Begründung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Person, die zum Ausschluss ansteht, muss vorher die Möglichkeit zur Anhörung haben.
- (4) Wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme haben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist

berechtigt, hierzu mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung zu erlassen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen bei Vorliegen einer sozialen Härte den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/innen.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende allein oder zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (3) Der Vorstand überträgt einem Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Schatzmeisters.
- (4) 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

- 4.3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge bei Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte - auch Mitglieder des Vorstands - vergeben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren Hinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt worden sein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei derer/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Veranstaltung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzendem oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen und der Diskussion über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einer/em Wahlleiter/in oder Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der erschienen Stimmberechtigten dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die/der mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Betrifft diese Änderung der Satzung den Zweck des Vereins, bedarf der Beschluss zur Änderung der Satzung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einleitung der Mitgliederversammlung bezeichnet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden (§15,4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine(n) dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossene Institution/Verein (§2,5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bayreuth, 08.10.2018